

Betreibungsamt Weisslingen
Gemeindehaus Eingang Wohnungen
8484 Weisslingen
PC-Konto 84-5384-6
Tel. 052 384 18 76

Ausfertigung für den Gläubiger

Betreibung Nr. 8599

Zahlungsbefehl

für die ordentliche **Betreibung auf Pfändung
oder Konkurs**

Bei Posteingahlungen und
Zuschriften stets angeben.

Gläubiger:

E: 10.3.2010

Schuldner:
Zemp, lic jur. Hans Jost
Letten 22
8484 Weisslingen

Kraska
Martin
Zürich

Forderung Fr.:	nebst Zins zu %	seit
2'500.00	5.0000	10.05.2007

Kosten dieses Zahlungsbefehls 70.00 **Weitere Zustellkosten Fr.:**

Forderungsurkunde und deren Datum, Grund der Forderung:

Verfügung vom 11.04.2007 & Folgen
Antrag auf UP/URV

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen samt Betreibungskosten zu befriedigen.

8484 Weisslingen, 03.03.2010

Betreibungsamt Weisslingen

Weitere Erläuterungen siehe Rückseite

Zustellbescheinigung

Dieser Zahlungsbefehl wurde heute den, 08.03.2010

zugestellt an* H. Zemp Hans

* Es ist auf jeder Ausfertigung die Person anzugeben, der die Urkunde ausgehändigt wird.

Die Zustellung durch einfachen oder eingeschriebenen Brief ist nicht gestattet.

(Unterschrift des zustellenden Beamten)

Rechtsvorschlag

Diese Ausfertigung wird heute dem Betreibenden übermittelt.

8484 Weisslingen - 8 März 2010

Betreibungsamt Weisslingen

Schuldner erhebt Rechtsvorschlag

Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies **sofort** dem Überbringer dieses Zahlungsbefehls oder **innert 10 Tagen** seit der Zustellung dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (**Rechtsvorschlag** zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt.

Will der Schuldner bei der Betreibung für eine in einem Konkurs ganz oder teilweise zu Verlust gekommene oder nach Art. 267 SchKG denselben Beschränkungen unterliegende Forderung das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, deshalb bestreiten, weil kein neues Vermögen vorhanden sei, so hat er dies ausdrücklich zu erklären, ansonst diese Einrede verwirkt ist.

Sollte der Schuldner diesem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Diese Urkunde ist bei Zahlung usw. vorzuweisen.

Erläuterungen

1. Auf Verlangen des Schuldners wird der Gläubiger aufgefordert, innerhalb der Bestreitungsfrist die Beweismittel für seine Forderung beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen.

Kommt der Gläubiger dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Ablauf der Bestreitungsfrist dadurch nicht gehemmt; in einem nachfolgenden Rechtsstreit hat jedoch der Richter beim Entscheid über die Prozesskosten den Umstand zu berücksichtigen, dass der Schuldner die Beweismittel nicht einsehen konnte (Art. 73 SchKG).

2. Betreibungsferien und Rechtsstillstand hemmen den Fristenlauf nicht. Fällt jedoch das Ende einer Frist in die Zeit der Betreibungsferien oder des Rechtsstillstandes, so wird die Frist bis zum dritten Tage nach deren Ende verlängert. Bei der Berechnung der Frist von drei Tagen werden Samstag und Sonntag sowie staatlich anerkannte Feiertage nicht mitgezählt (Art. 63 SchKG).

3. Ist der Betreibene durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden, innert Frist Recht vorzuschlagen, kann er die Aufsichtsbehörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Er muss, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der versäumten ein begründetes Gesuch einreichen und den Rechtsvorschlag beim unterzeichneten Betreibungsamt nachholen (Art. 33 Abs. 4 SchKG). Der Betreibene kann jederzeit vom Gericht des Betreibungsortes feststellen lassen, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist (Art. 85 und Art. 85a SchKG).

4. Ein Gläubiger, gegen dessen Betreibung Rechtsvorschlag erhoben worden ist, hat seinen Anspruch im ordentlichen Prozess oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen (Art. 79 SchKG).

Beruhet indessen die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil oder auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger auch nach Massgabe von Art. 80 bis 83 SchKG beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlages (Rechtsöffnung) verlangen.

Hat der Schuldner in der Betreibung für eine in einem Konkurs ganz oder teilweise zu Verlust gekommene oder nach Art. 267 SchKG denselben Beschränkungen unterliegende Forderung das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, deshalb bestritten, weil er nicht zu neuem Vermögen gekommen sei, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Richter am Betreibungsort vor, der die Parteien anhört und endgültig entscheidet (Art. 265a SchKG).

5. Wird für eine pfandgesicherte Forderung ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs eingeleitet, so kann der Schuldner innert 10 Tagen durch Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde verlangen, dass der Gläubiger vorerst das Pfand in Anspruch nehmen muss (Art. 41 Abs. 1bis SchKG), ausser bei Betreibung für grundpfandgesicherte Zinsen oder Annuitäten und bei Wechselbetreibung.

Ebenfalls durch Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde hat der Schuldner geltend zu machen, das Betreibungsamt sei für die Anhandnahme der Betreibung nicht zuständig.

6. Zahlungen für Rechnung der in Betreibung stehenden Forderungen können an den Gläubiger oder an das Betreibungsamt geleistet werden. Der Schuldner hat im letzteren Falle die in Art. 19 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum SchKG vorgesehene Inkassogebühr zu bezahlen.

Weitere Erläuterungen betr. Güterverbindung oder Gütergemeinschaft

Besteht zwischen dem Schuldner und seinem Ehegatten Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB), so ist dies dem Betreibungsamt mitzuteilen, damit auch dem Ehegatten ein Zahlungsbefehl und die übrigen Betreibungsurkunden zugestellt werden können. Auch der Ehegatte kann Rechtsvorschlag erheben. Will nicht Bestand oder Höhe der Forderung bestritten, sondern nur geltend gemacht werden, dass nicht das Gesamtgut, sondern lediglich das Eigengut und der Anteil des Schuldners am Gesamtgut hafte, so ist der Rechtsvorschlag in diesem Sinne zu begründen, ansonst auch Bestand und Höhe der Forderung als bestritten gelten.

Steht die Schuldnerin unter Güterverbindung oder Gütergemeinschaft gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in der Fassung von 1907 (vgl. Art. 9e und 10/10a Schlussitel ZGB), so wird dem Ehegatten nur auf Verlangen des Gläubigers ein Zahlungsbefehl zugestellt. Auch der Ehegatte kann in diesem Fall Rechtsvorschlag erheben. Will nicht Bestand oder Höhe der Forderung bestritten, sondern nur geltend gemacht werden, dass lediglich das Sondergut der Schuldnerin hafte, so ist der Rechtsvorschlag in diesem Sinne zu begründen, ansonst auch Bestand und Höhe der Forderung als bestritten gelten.

Fortsetzung der Betreibung

Ist die Betreibung nicht durch Rechtsvorschlag oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt worden, so kann der Gläubiger frühestens **20 Tage** nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen. Dieses Recht erlischt ein Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht die Frist zwischen der Einleitung und der Eriedigung eines dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still (Art. 88 SchKG).

Formulare für das Fortsetzungsbegehren können auf allen Betreibungsämtern bezogen werden.